J. Geo. Ripper, Box 19.
Herausgeber.

Harrisburg, Pa.

Donnerstag, Nov. 20, 1873.

Verschoben.

Wegen der Länge der neuen Constitution sind wir genöthigt, den „Briefkasten" wie auch den „Geldkasten", die Räthseln und unsern Reisebericht bis zur nächsten Woche zu verschieben.

Folgende Briefe wurden erhalten: von Hrn. Agent Rüth, Jos. Bähr, Ernst Mösta, Joh. Gottl. Hoffmann, F. Steckel, A. Brack, Joh Häsele, Capt. Hager, Dr. Bundschuh, Joh. Keßler, Joh. Miller Henry Holl, Peter Fleckenstein, Agent Villsack, J. G. Wörtz, E. Mulzer, Samuel Werner, Jos. Granetter, Agent Hofmann, Jos. Kunz, Hein. Reif, Otto Heckmann, Agent Herzog, Bened. Mayer, Georg Kruh, Theodor Wunsch, Adam Wörner, Louis Hermann, und Agent Lamm.—Antwort nächste Woche.

Bitten um Nachsicht.

Die große Länge der neuen Constitution welche in heutiger Nro. der Staatszeitung erscheint, nöthigt uns, vieles andere Lesestoff zu verdrängen, weßhalb wir um gütige Nachsicht seitens unserer Leser bitten.

Die Neue Constitution.

Im Auftrage des Staats-Sekretärs legen wir heute die neue Constitution von Pennsylvanien, über welche am Dienstag den 16ten Dezember (wie schon früher gemeldet,) abgestimmt werden soll, vor unsere Leser und hoffen, daß sie von einem jeden Bürger sorgfältig und mit Bedacht gelesen wird, besonders da sie Punkte enthält, die sehr wichtig sind, und wohl beherzigt zu werden verdienen.

Ein schrecklicher Mord.—Niemand wird es wohl läugnen, daß die Neger in Harrisburg (wie überall) von Tag zu Tag frecher und anmaßender werden, und daß mehr denn Zweidrittheile der Verbrechen von den Negern begangen werden. Erst vor wenigen Monaten wurde ein Mann von einem Neger (Jones) ermordet, und jetzt haben wir einen gräßlichen Mord zu melden, wo ein unschuldiger, friedlicher Bürger kaltblütig gemordet wurde. Wir geben nachstehend Näheres in kurzen Worten:

Letzten Freitag kamen zwei Neger nach der Wohnung des Abraham Behm, ein alter Farmer, wohnhaft in Londonderry Township, diesem County, ohngefähr 3 Meilen von Middletown, und frugen die Haushälterin für etwas zu essen, was ihnen auch gegeben wurde. Hr. Behm und dessen Bruder Joseph, (Beide noch ledig,) arbeiteten in einer Schreinerwerkstätte nahbei, wohin auch die Neger sich nach dem Essen begaben und längere Zeit mit den beiden Behm's unterhielten. Nachmittags verließen die Neger anscheinend den Platz, kamen aber später wie es sich herausstellte, zurück, und versteckten sich in der Scheuer. Hier lauerten sie zum Abend, denn es war ohne Zweifel ihr Plan, sämmtliche Hausbewohner zu ermorden. Abraham Behm war in der Zwischenzeit in die Scheuer gegangen um mit einem Beil Welschkorn zu schneiden; während dieses geschah, krochen die beiden Mörder aus ihrem Versteck hervor, bemächtigten sich des Beils, und schlugen mit demselben Hrn. Behm auf den Kopf; nebst diesem gebrauchten sie auch einen Prügel, wodurch der Kopf gräßlich verstümmelt wurde. Hierauf verließen sie die Scheuer, und gingen auf das Haus zu; da aber die Haushälterin und der jüngere Bruder Behm's sahen, daß die Neger ein Beil trugen, schloßen sie die Thüren und Fenstern, und bliesen ein Horn zum Nothsignal. Die Mörder ergriffen schleunigst die Flucht, stahlen aber unterweigs einem Schuhmacher Namens Hildebold ein Taschen- und Rasirmesser und ein Hemd.

Beide Mörder wurden seitdem festgenommen; sie heißen resp. Louis Rosenstine und John Moody, und haben das Aussehen echter Galgenstricke. Moody war erst aus dem Zuchthaus entlassen.

Reisen nach Deutschland. — Wir bedauern melden zu müssen, daß der Ehrw. Pastor Schall, Prediger der hiesigen Zions Gemeinde, nebst Familie unsre Stadt zu verlassen, und nach der alten Heimath—Deutschland—auszuwandern beabsichtigt. Nur Familien-Rücksichten veranlassen ihn zu diesem Schritt. Er gedenkt am letzten Sonntag dieses Monats (den 30. November) seine Abschiedspredigt zu halten.—Hr. Schall ersucht uns zu melden, daß er seine Mobilien und Hausgeräthschaften privatim verkaufen wird, und fordert alle seine Freunde auf, sich bei ihm einzufinden, und seine Hausgeräthschaften näher in Augenschein zu nehmen.

Auch die Herren Heinrich Schudemagge, Hermann Plack und Ferdinand Findler gedenken uns dieser Tage zu verlassen, um eine Besuchsreise nach Deutschland zu machen. Wir wünschen den lieben Freunden eine recht glückliche Reise und baldiges Wiedersehen.

Laßt Euer Eigenthum versichern! Solchen, die ihr Eigenthum zu versichern wünschen, diene zur Nachricht, daß die alte „Germania Feuer-Versicherungs-Compagnie" immer noch Schutz vor dem zerstörenden Element—Feuer—gewährt. Die „Germania" ist jetzt die einzige leitende deutsche Feuer-Versicherungs-Gesellschaft in diesem Lande. Sie ist keine billige Gesellschaft, und versichert blos zu den vollen Raten; das ist auch die Ursache, warum sie immer bereit ist, Verluste zu decken, wenn solche vorkommen.—Nähere Auskunft ist bei den HH. F. W. Liesmann oder E. C. Irvin allhier zu erfahren.

In einer „Fix."—Letzthin ließen sich zwei junge Leute in Lankaster (eine Braut und ein andrer junger Mann) im „Jux" von einem Alderman trauen. Als aber der „Squire" die junge Leute am Schluß der Ceremonie als „Mann und Frau" erklärte, da ging ihnen auf einmal ein Licht auf, denn sie sahen, daß die Trauung kein „Jux" sondern wirklicher Ernst war! Die Folgen sind, daß die Sache vor die Court gebracht, und von dieser eine Ehescheidung vorgenommen werden muß. Die werden sobald nicht wieder „Hochzig" spielen.

Feueralarm-Telegraph-Pfosten werden jetzt in unserer Stadt aufgestellt. Die ganze „Wichse" kostet blos $10,000—eine wahre Bagatell.

Das Lehrer-Institut von Dauphin County vertagte sich am letzten Freitag Abend.

Löhnen erniedrigt.—Die Baumwollen-Mühlen in Lankaster haben den Lohn ihrer Arbeiter von 10 bis 15 pro. Cent heruntergesetzt.

Veränderung der Fahrpläne.—Wie aus den betreffenden Anzeigen in heutiger Nummer zu ersehen ist, so haben auch die Reading, Northern Central und Cumberland Valley Eisenbahn-Compagnien ihre Fahrpläne verändert. Reisende werden es zu ihrem Vortheil finden, sich darnach zu richten.

Persönliches. — Letzten Freitag hatten wir das Vergnügen, jenen alten und kernfesten Freund, Hrn. Jakob Holwager und dessen Gattin, von Motley, Lankaster County, in unsrer Mitte zu begrüßen. Er brachte uns mehrere „Läpplen", die eben so munter waren wie Hr H. selbst Lange lebe der wackere alte Kamerad.

Dankabstattung.—Hrn. Staats-Sekretär Quay statten wir unsern verbindlichsten Dank ab für die Uebersendung einer Copy der neuen Constitution von Pennsylvanien zur Veröffentlichung in der „Staats Zeitung."

Ebenso auch unsern wärmsten Dank Hrn. Christ. F. Hähnlen von hier, für Ueberbringung mehrerer Zeitung aus Californien.

Bankerott eines bedeutenden Theegeschäfts.—Battershall & Co. in No. 161 Pearlstraße, New York, ein bekanntes Theeimportgeschäft, erklärte am Montage seine Zahlungsunfähigkeit. Ueber die Höhe der betreffenden Summen ist noch nichts bestimmtes festgestellt. Der jährliche Umsatz im Geschäft belief sich auf eine Million.

Eine nette Einrichtung. — Unser junger Freund, Hr. Gottfried Hoffmann, der wohlbekannte Barbierer und Verschönerungskünstler in Johnstown, hat nun neben seinem Barbier-Saloon auch mehrere sehr nette Badzimmer eingerichtet, welche durch eine eigens dazu hergerichtete Dampfmaschine nicht allein mit kaltem, sondern auch mit heißem Wasser versehen sind. Badegästen wird diese Einrichtung gewiß sehr willkommen sein, da man sich dort ebensowohl im Winter wie auch im Sommer baden kann.

Noch ein Mord in Williamsport.—Kaum ist Wade, der Mörder, in Williamsport, gehangen, als schon wieder eine Mordthat in jener Stadt begangen wurde.—Letzten Donnerstag wurde ein alter deutscher Bürger Namens Jakob Ritzmann, von seinem Schwiegersohn, einem gewissen Georg Mebs ermordet. Wie es scheint, hatten Ritzmann und Mebs einen kleinen Streit mit einander, als Mebs seinem Schwiegervater solche Wunden beibrachten, welche dessen Tod veranlaßten. Mebs wurde von der Jury freigesprochen.

Glücklich zurückgekehrt. — Letzten Freitag Mittag kehrte unser geschätzter alter Mitbürger, Hr. Christian F. Hähnlen, wieder wohlbehalten und glücklich aus Californien in den Kreis seiner lieben Angehörigen nach hierher zurück. Hr. Hähnlen spricht sich in den höchsten Lobeserhebungen über Californien aus, und meint, es gäbe kein anders Land, welches ihm an Pracht und Wachsthum dem Goldstaate gleichkäme. Hr. H. war mehrere Monate abwesend, und reiste während dieser Zeit mehr denn 7000 Meilen.—Zweimal weiter als von hier nach Deutschland!

Der Winter naht. — Da die kalten Tage und Nächte jetzt herannahen, so ist es besonders wohlthuend, wenn man einen warmen Ofen im Hause hat. Aber zum warmen Ofen gehören natürlich auch Holz und Kohlen; um diese nun aber auch bekommen zu können, wüßten wir keinen bessern Platz als bei den Herren Tippet & Jauß, den bekannten Kohlen-Händlern, deren Kohlenoffice sich an der Ecke der Race und Nagel Straße im unteren Theile der Stadt, nahe Tippet's Dampfkessel Fabrik befindet. Wer von dieser Firma kauft kann sich versichert halten, daß er den vollen Werth seines Geldes, und gute Kohlen erhält, da die Herren Tippet & Jauß zu unsern angesehensten und gewissenhaftesten Geschäftsmännern gehören.

Hochherzige Freigebigkeit. — Hr. Franz Schuster, Eigenthümer des Rail Road Hotels an der Ecke der Walnut und Canal Straße, ist einer der freigebigsten Bürger unserer Stadt. Erst kürzlich vertheilte er fünfzig Tonnen Kohlen unter die Armen von Harrisburg, und jetzt trifft er schon wieder Vorkehrungen, um sechs tausend Laibe Brod unter hülfsbedürftigen Bewohner der Stadt austheilen zu lassen! Auch beabsichtigt Hr. Schuster eine der Suppen-Anstalten, welche wohlwollende Bürger zu gründen begriffen sind, frei von allen Ausgaben zu halten. Wahrlich, solche Herzensgüte und christliche Wohlthätigkeit sprechen lauter denn Worte, und verdienen die wärmste Anerkennung aller wahren Christenherzen.

Der „Alte vom Berg" in Harrisburg! — Nach langem Warten hatten wir am letzten Samstag doch endlich einmal das Vergnügen, unsern ehrenwerthen alten Freund u. College, Hrn. L. A. Wollenweber, (auch unter dem Namen der „Alte vom Berg" bekannt,) früher in Philadelphia, jetzt aber in Womelsdorf, Berks County wohnhaft, in unserm Sanktum begrüßen zu können. Es sind jetzt ohngefähr 15 Jahren, seitdem Hr. Wollenweber Harrisburg besuchte, und ist es deßhalb auch kein Wunder, daß ihn die bedeutende Zunahme und Größe unsrer Stadt so sehr überraschte. Hr. W. sah sehr wohl und munter aus, was uns herzlich freute; und besonders wohlthuend war es für uns, als Hr. Hähnlen, welcher erst von Californien zurückkam, und er selbst sich gegenseitig begrüßten, ein zarter Händedruck und beherzter Kuß zeigten die herzliche innere Freundschaft, welche zwischen dem alten „Graurock" und dem „Alten vom Berg" herrscht. Mögen die beiden Veteranen noch lange leben, und sich noch recht viele glückliche Tage dieses Lebens erfreuen.

Eine große Weinhandlung. — Pittsburg besitzt viele große Geschäfts-Firmen und Geschäftshäuser, aber keines derselben übertrifft die Geschäfts-Handlung der Herren John Roth & Sohn, deren große Wein und Liquor-Handlung sich an der Liberty Straße, gegenüber der Smithfieldstraße befindet. Hier findet man nicht blos die besten und verschiedensten Sorten Liquöre, sondern auch die vortrefflichsten und köstlichsten Weine, französische wie auch deutsche. Wir statteten der obigen Firma in verletzter Woche einen kurzen Besuch in ihrer Weinhandlung ab, und kosteten daselbst einen Wein, der an Güte und Geschmack schwer zu übertreffen ist. Die Firma importirt ihre eigene Weine, und erfreut sich eines so weitverbreiteten guten Rufes, wie es nur wenige solcher Firmen gibt. Wer kennt nicht den alten Papa Roth? einer der geachtesten und ehrbarsten deutschen Bürger von Pittsburg. Und wie der Vater, so auch der Sohn. (Der Apfel fällt nie weit vom Stamm.) Hr. Roth, jun., hatte die Güte, uns eine Flasche Dürkheimer zu überreichen, wofür wir ihm herzlich danken. Es ist ein herrlicher Rebensaft, den wir Wirthen und anderen besonders empfehlen möchten.

Verunglückt.—John Mortange, ein einarmiger Haustrer, welcher vor einigen Tagen unglücklicherweise in Columbia unter die Räder eines Eisenbahnzugs gerieth, wobei ihm beiden Beine abgeschnitten wurden, starb am letzten Freitag Abend an seinen Verletzungen.

Die Chambersburger Musikbande will unsrer Stadt am Danksagungstag einen Besuch abstatten.

Diebe in Linglestown.—Linglesstädtel, wie es geheißen, etwa 7 Meilen von Harrisburg, ist jetzt auch mit Dieben gesegnet. Ein gewisser Ames Davis hat großen Appetit für Hühnerfleisch, Welschkorn und Bohnen, wie es scheint, Sachen, die aber nicht ihm gehören. Letzte Woche nun wurde er grade ertappt, als er am Naschen war, und mußte, da er das 11te Gebot vergessen hatte, nach der Jail marschiren, wo er anstatt Hühnerfleisch, Bohnensupp erhält.

Man gebe Acht!—Eine wohlgemeinte Warnung! — Im benachbarten Middletown kaufte ein armer Arbeiter vor einigen Jahren ein kleines Eigenthum; und da er der Meinung war, es sei schuldenfrei, so errichtete er ein Främehaus auf demselben. Kürzlich wurde nun alles Eigenthum, welches der Mann eignete, von dem dieser armer Arbeiter seine Lotte oder Eigenthum gekauft hatte, vom Scheriff in Beschlag genommen; und da nun noch eine alte Schuld auf diesem Eigenthum haftete, von welchem der Käufer nichts wußte, so wurde auch es unter den Hammer gebracht, und vom Scheriff verkauft! Der arme Arbeiter verliert jetzt nicht nur sein Eigenthum, sondern auch seine Arbeit, welche er im Errichten seines Främehauses daran verwendete. Dies ist eine Warnung für Alle, und nie ein Eigenthum zu kaufen, ehe sich in den County Amtsstuben die nöthige Auskunft zu verschaffen, ob das Eigenthum frei von Schulden ist, oder wie viel Schulden noch darauf haften.

Ein neuer Uhrenmacher.—Wir verweisen unsre Leser auf die Anzeige des Hrn. M. Blank an einer anderen Stelle der heutigen Nummer. Hr. B. ist ein Deutscher, und praktischer Uhrenmacher, und kommt mit den besten Empfehlungen aus den größeren Städten Deutschlands hierher. Da er ein junger Anfänger ist, so empfehlen wir ihn der Gunst des Publikums.

Neues aus Steubenville, Ohio.—Wie wir aus einem Wechselblatt ersehen, so hat die „Hermann Garde" von Steubenville, Ohio (eine deutsche Militär Compagnie) unsern werthen alten Freund, Hrn. Dr. Bundschuh letzthin in Altoona wohnhaft, zum Regiments Arzt des Corps für den Staat Ohio auf 5 Jahren erwählt. Dies ist ein sehr schmeichelhaftes Compliment für unsern wackeren Freund, und eben so verdienstvoll als würdig.—Die zu obiger Compagnie gehörende Musikbande, eine der besten in Ohio wird am nächsten Donnerstag (Danksagungstag) einen Ball abhalten, um Mittel zu gewinnen, sich neue Instrumente anzuschaffen. Wir wünschen den besten Erfolg.

Eine gemüthliche Abend-Unterhaltung.—Während unsres Aufenthalts in Lawrenceville (nahe Pittsburg) am letzten Freitag Abend, genossen wir im Kreise lieber Freunden mehrere sehr angenehmen Stunden. Begleitet von unserm rastlosen und thätigen Agenten, Hrn. Georg Villsack, dessen lieber Vater nahe Johnstown wohnt, und Hrn. Edw. Mulzer, besuchten wir nämlich den hübschen Saloon des Hrn. Henry Fuchs an der Pennsylvania Avenue. Kaum hatten wir den Saloon betreten, als der freundliche Wirth (er gehört zu unserm „Corps") uns auch schon zum Abendessen einlud.—(Es war eine famose Speise, der wir tüchtig zusprachen.) Nachdem das Essen vorüber, fing Hr. Fuchs an, mehrere Walzer und sonstige Piecen auf einem Piano zu spielen. Ihm folgte Hr. Mulzer, und zu diesen Beiden gesellten sich auch noch die Herren Con. Lembert und Georg Haber, welche mehrere hübsche Lieder vortrugen. Hr. Lembert ist unstreitig eine der besten Tenoristen in Pittsburg oder sonstwo, während Hr. Haber als Baßist schwer zu übertreffen ist. In Hrn. Mulzer fanden wir nicht allein einen ausgezeichneten Sänger, sondern auch einen tüchtigen Musiker; und ist ein ebenso gutgeschulter Künstler auf dem Piano, als fertiger Schneidermeister. Auch Freund Fuchs versteht das Pianospielen aus dem FF. Die obengenannten Herren (wie auch Freund Villsack) sind Mitglieder eines deutschen Gesangvereins in Lawrenceville, welcher 200 Mitglieder zählt, und sich den Namen „Eintracht" beigelegt hat. Der Verein hält wöchentliche Gesang-Uebungen, und hat einen tüchtigen Dirigenten, (sein Name ist uns entfallen). Die angesehensten und geachtesten Bürger Pittsburgs sind Mitgliedern der „Eintracht." Wenn die verschiedenen Gesänge welche wir an jenem Abend von den genannten Herren vortragen hörten, ein Vorschmack von dem ist, was bei ihren Versammlungen vorgetragen wird,—was Takt und Präzision anbetrifft—dann besitzt die „Eintracht" höchst ausgezeichnete Kräfte.

Von Hrn. Fuchs ging es zu Hrn. Louis Rawe, (nicht Raab, wie letzte Woche gemeldet,) dessen Tochter—Rosa—ein liebenswürdiges Fräulein—eine der tüchtigsten Künstlerinnen Pittsburg's ist. Sie besitzt ausgezeichnete musikalische Talente nicht allein als Pianisten, sondern auch als Sängerin. Hier wurde wieder gesungen und gespielt bis zu einer späten Stunde, besonders da sich auch Hr. Schaal von der Firma Schaal, Hoeveler &c., und Hr. Kunz, ebenfalls ein Mitglied besagter Firma, der munteren Gesellschaft angeschlossen hatten. Alle diese lieben Freunde sind Mitglieder der „Eintracht", und höchst ehrbare Leute. Einen solchen vergnügten Abend wie bei den Herren Fuchs und Rawe in Lawrenceville haben wir schon lange nicht erlebt. — Möge es noch öfter so kommen. Die Lawrenceviller sind ein gemüthliches Völkchen, und haben das Herz auf dem rechten Fleck.

Soeben vernehmen wir noch, daß ein gewisser Adolph Kieser, welcher früher bei Hrn. Rawe in die Kost ging, durchgebrannt sei, und seinen Kostwirth um $23 beschwindelt habe. Aufgepaßt!

Uebertrieben. — Als das Feuer am vorletzten Mittwoch hier war, telegraphirte irgend ein „Grüner" nach Reading, daß 400 bis 500 Arbeiter durch das Feuer brodlos geworden, und der Chef des Feuer-Departements in den Flammen umgekommen seien. In Lankaster hieß es, 117 Wohnungen lägen in Asche. In einer anderen Stadt sagte man sich, daß die halbe Stadt in Ruin sei. — Viel zu hoch geschossen.

Achtung!

Die regelmäßige Sitzung des „Steuben-Bundes", No. 8, B. O. d. B. B., findet hiernach jeden Montag Abend um 7 Uhr in Altmaier's Halle statt. Im Auftrag

Moritz Laube, Sire.
C. Linsinmeyer, Sekr.
Harrisburg, Nov. 20, 1873.

Anzeige eines deutschen Uhrenmachers.

Der Unterzeichnete empfiehlt sich dem Publikum im Allgemeinen, und besonders seinen deutschen Landsleuten in Harrisburg und Umgegend als

praktischer Uhrenmacher,

und bittet um geneigte Unterstützung.

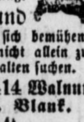

Durch gute Arbeit und streng reelle Bedienung wird er sich bemühen, das Zutrauen des Publikums nicht allein zu erwerben, sondern es auch zu erhalten suchen.

Geschäfts-Lokal, Nro. 414 Walnut Straße. M. Blank.
Harrisburg, Nov. 20, 1873.—4t.

Die Constitution.

Die neue Constitution, von der Constitutionellen Convention den Bürgern dieses Staates zu ihrer Genehmigung oder Verwerfung vorgeschlagen.

Veröffentlicht auf Befehl des Staats-Sekretärs, in Gemäßheit der 4ten Section eines Gesetzes der Staats-Legislatur, betitelt: „Ein Gesetz, welches die Berufung einer Convention, um die Constitution zu verbessern, verordnet," genehmigt am 11ten Tage des April, A. D., 1872.

Einleitung.

Wir, das Volk dieses Staates Pennsylvanien, dankbar dem Allmächtigen Gott für die Segnungen der bürgerlichen und religiösen Freiheit, und indem wir Seine Führung erflehen, verordnen und errichten diese Constitution.

Artikel 1.

Erklärung der öffentlichen Rechte.

Damit die allgemeinen, großen und wesentlichen Prinzipien der Freiheit und freien Regierung anerkannt und unabänderlich festgestellt werden, erklären wir —

Section 1. Alle Menschen sind gleich frei und unabhängig geboren, und haben gewisse angeborene und unumstößliche Rechte, worunter sich diejenigen des Genusses und der Vertheidigung des Lebens und der Freiheit, der Erlangung des Besitzes und der Beschützung des Eigenthums und Rufes und des Strebens nach ihrem eigenen Wohlergehen befinden.

Section 2. Alle Gewalt ist dem Volke eigen, und alle freien Regierungen sind durch seine Ermächtigung gegründet, und für seinen Frieden, seine Sicherheit und Wohlfahrt eingesetzt. Zur Förderung dieser Endziele hat es jederzeit ein unveräußerliches und unumstößliches Recht, seine Regierung in solcher Weise, wie es für angemessen befindet, zu ändern, reformiren oder abzuschaffen.

Section 3. Alle Menschen haben ein natürliches und unumstößliches Recht, den Allmächtigen Gott nach den Eingebungen ihres eigenen Gewissens zu verehren; kein Mensch kann rechtmäßig gezwungen werden, irgend einen gottesdienstlichen Ort zu besuchen, zu errichten oder zu unterstützen, oder irgend eine Geistlichkeit gegen seine Einwilligung zu unterhalten, keine menschliche Autorität kann in irgend einem Falle, welcher Natur derselbe auch immer sei, die Gewissensrechte beaufsichtigen oder sich in dieselben mischen, und das Gesetz soll nie einem religiösen Institut oder kirchlichen Kultus irgend welchen Vorzug geben.

Section 4. Niemand, der das Dasein eines Gottes und einen zukünftigen Zustand der Belohnungen und Strafen anerkennt, soll wegen seiner religiösen Anschauungen für unfähig erklärt werden, irgend ein Vertrauens- oder einträgliches Amt oder Stellung in diesem Staate zu bekleiden.

Section 5. Wahlen sollen frei und gleich sein und keine Gewalt, ob bürgerliche oder militärische, soll sich zu irgend einer Zeit einmischen, um die freie Ausübung des Stimmrechts zu verhindern.

Section 6. Mit der Jury-Prozeßführung soll es wie bisher gehalten werden und das Recht darauf unverletzlich bleiben.

Section 7. Der Druckerpresse soll sich ein Jeder bedienen können, welche es unternehmen mag die Verhandlungen der Legislatur oder irgend eines Regierungszweiges zu prüfen, und kein Gesetz soll je gemacht werden, das Recht dazu zu beschränken. Die freie Mittheilung der Gedanken und Meinungen ist eines der unschätzbaren Rechte der Menschen, und jeder Bürger kann frei über irgend einen Gegenstand sprechen, schreiben oder drucken, ist indessen für den Mißbrauch jener Freiheit verantwortlich. Keine Ueberführung soll in irgend einer Klage wegen der Veröffentlichung von Papieren, welche sich auf die offizielle Aufführung von Beamten oder Leuten in öffentlichen Stellungen oder auf irgend sonstige, für öffentliche Untersuchung oder Belehrung geeignete Sachen beziehen, statthaben, wo die Thatsache, daß eine derartige Veröffentlichung nicht böswilliger oder nachlässiger Weise gemacht wurde, zur Zufriedenheit der Jury festgestellt wird, und bei allen Libellklagen soll die Jury das Recht haben, das Gesetz und die Thatsachen, nach der Anweisung des Gerichts, wie in andern Fällen, zu bestimmen.

Section 8. Das Volk soll in seiner Person, seinen Häusern, Papieren und Besitzungen gegen unbillige Nachsuchungen und Beschlagnahme gesichert sein, und keine Vollmacht zur Durchsuchung irgend eines Platzes oder Beschlagnahmen von irgend welchen Personen oder Sachen soll, ohne daß sie so genau wie möglich darin beschrieben sind, oder ohne wahrscheinliche Gründe, welche durch Eid oder Erklärung von dem Kläger unterschrieben, bekräftigt sein müssen, ausgestellt werden.

Section 9. Bei allen Criminalklagen hat der Angeklagte ein Recht selbst oder durch seinen Anwalt gehört zu werden, die Natur und die Ursache der Beschuldigungen gegen ihn zu verlangen, sich den Zeugen gegenüber zu stellen, ein Zwangsverfahren, um Zeugen zu seinen Gunsten zu erlangen, anwenden zu lassen und bei gerichtlichen Verfolgungen durch Anklage oder Anzeige, auf einen baldigen öffentlichen Prozeß, durch eine unpartheiische Jury aus der Gegend; er kann nicht gezwungen werden gegen sich selbst zu zeugen, auch kann er nicht seines Lebens, Freiheit oder Eigenthums beraubt werden, es sei denn durch das Urtheil seines Gleichen oder der Landesgesetze.

Section 10. Gegen Niemand soll wegen eines anklagbaren Vergehens durch Anzeige criminaliter verfahren werden, ausgenommen in Fällen, welche in der Land- oder Seemacht, oder in der Miliz, wenn im activen Dienst in Zeiten des Kriegs oder öffentlicher Gefahr, vorkommen, oder durch Erlaubniß des Gerichts wegen Unterdrückung und Amtsvergehen. Niemand soll wegen desselben Vergehens zweimal der Gefahr an Leib und Leben ausgesetzt werden, auch soll kein Privat Eigenthum ohne die Autorität des Gesetzes, und ohne vorerst gemachte oder zugesicherte Entschädigung, genommen oder zu öffentlichem Gebrauch verwendet werden.

Section 11. Alle Gerichte sollen offen sein, und Jedermann soll für ihm zugefügte Schädigung an seinen Ländereien, Gütern, Person oder Ruf auf gehörige gesetzliche Weise Abhülfe haben und ihm Recht und Gerechtigkeit ohne Verkauf, Verweigerung oder Verzögerung zu Theil werden. Klagen können gegen den Staat in solcher Weise, in solchen Gerichtshöfen und in solchen Fällen, als die Legislatur durch das Gesetz bestimmen mag, erhoben werden.

Section 12. Die Macht, Gesetze zu suspendiren, soll in keinem Falle ausgeübt werden, es sei denn durch die Legislatur oder kraft ihrer Ermächtigung.

Section 13. Uebermäßige Bürgschaft soll nicht verlangt auch keine übermäßigen Geldstrafen auferlegt oder grausame Strafen verhängt werden.

Section 14. Alle Gefangenen sollen gegen hinreichende Sicherheit verbürglich sein, es sei denn wegen Kapitalverbrechen, wenn der Beweis augenscheinlich, oder eine starke Muthmaßung vorhanden ist, und das Privilegium des Habeas Corpus Befehls soll nicht suspendirt werden, es sei denn, daß in Fällen von Rebellion oder feindlichen Einfall es die öffentliche Sicherheit erheischen mag.

Section 15. Keine Ermächtigung zum Oyer und Terminer oder zur Gefängnißauslerung soll ausgestellt werden.

Section 16. Die Person eines Schuldners soll, wenn kein starker Verdacht des Betrugs vorliegt, nicht im Gefängniß zurückgehalten werden, nachdem er in solcher Weise, wie es das Gesetz vorschreibt, sein Besitzthum zum Besten seiner Gläubiger ausgeliefert hat.

Section 17. Kein Ex Post Facto Gesetz noch irgend ein Gesetz, welches die Verbindlichkeit eines Contraktes beeinträchtigt oder irgend eine Bewilligung spezieller Privilegien oder Gerechtsame unwiderruflich macht, soll passirt werden.

Section 18. Niemand soll durch die Legislatur des Verraths oder Verbrechens überwiesen werden.

Section 19. Die gerichtliche Ueberführung soll keine Schändung des Missethäters und, ausgenommen bei dessen Lebzeiten, keine Verfallung seines Eigenthums an den Staat nach sich ziehen; das Besitzthum solcher Personen, die sich selbst das Leben nehmen, soll wie bei natürlichen Todesfällen vererben oder übergehen, und wenn irgend eine Person zufällig getödtet wird, soll aus diesem Grunde keine Verwirkung erfolgen.

Section 20. Die Bürger haben ein Recht sich in friedlicher Weise für ihre Gemeinwahl zu versammeln und sich an die mit der Regierungsgewalt Bekleideten um Abhülfe, ihrer Beschwerden oder wegen anderer geeigneten Zwecke vermittelst Gesuchs, Adresse oder Remonstration zu wenden.

Section 21. Das Recht der Bürger zu ihrer eigenen und des Staates Vertheidigung Waffen zu tragen, soll nicht in Frage gestellt werden.

Section 22. Kein stehendes Heer soll in Friedenszeiten ohne Bewilligung der Legislatur unterhalten werden und das Militär soll in allen Fällen und jederzeit der bürgerlichen Gewalt strenge untergeordnet sein.

Section 23. Kein Soldat soll in Friedenszeiten in irgend einem Hause ohne Einwilligung des Eigenthümers, und in Kriegszeiten nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise einquartirt werden.

Section 24. Die Legislatur soll keine Adelstitel oder erbliche Würden bewilligen und kein Amt begründen, zu dem eine Ernennung auf längere Dauer, als so lange der Ernannte sich gut beträgt, zulässig ist.

Section 25. Die Auswanderung aus dem Staate soll nicht verboten sein.

Section 26. Um Uebertretungen der hoben Gewalten, welche wir ertheilt haben, zu verhüten, erklären wir, daß Alles und Jedes in diesem Artikel von der allgemeinen Regierungsgewalt ausgenommen ist und für immer unverletzlich bleiben soll.

Artikel 2.

Die Legislatur.

Section 1. Die gesetzgebende Gewalt des Staates soll einer Legislatur verliehen sein, welche aus dem Senat und dem Repräsentantenhause bestehen soll.

Section 2. Mitglieder der Staats-Legislatur sollen jedes zweite Jahr durch eine allgemeine Wahl gewählt werden. Ihr Amtstermin soll am ersten Tage des nächsten Dezember nach ihrer Erwählung beginnen. Wenn je in einem der beiden Häuser eine Vakanz eintritt, soll der präsidirende Beamte desselben einen Befehl zur Abhaltung einer Wahl, um die Vakanz für den Rest des Termins wieder zu besetzen, erlassen.

Section 3. Senatoren sollen für die Dauer von vier Jahren und Repräsentanten für die Dauer von zwei Jahren erwählt werden.

Section 4. Die Staats Legislatur soll sich um 12 Uhr Mittags am ersten Dienstag des Januar eines jeden zweiten Jahres und zu anderen Zeiten, wenn von dem Gouverneur berufen, versammeln, soll aber keine vertagte jährliche Session nach dem Jahre ein tausend, acht hundert und achtundsiebenzig halten. Tritt während einer Pause zwischen zwei Sessionen in dem Amte eines Senators der Vereinigten Staaten von diesem Staate eine Vakanz ein, dann soll der Gouverneur die beiden Häuser mittelst einer Proclamation mit einer sechszig Tage nicht übersteigenden Frist einberufen, um dieselbe auszufüllen.

Section 5. Senatoren sollen wenigstens fünfundzwanzig Jahre alt und Repräsentanten einundzwanzig Jahre alt sein. Sie sollen vier Jahre Bürger und Bewohner des Staates und während eines Jahres vor ihrer Wahl Bewohner ihres respectiven Districts (wenn nicht in öffentlichen Geschäften der Vereinigten Staaten oder des Staates abwesend) gewesen sein, und sollen in ihren respectiven Districten während ihrer Amtsdauer wohnen.

Section 6. Kein Senator oder Repräsentant soll, während der Dauer für welche er erwählt geworden sein wird, zu irgend einem bürgerlichen Amte dieses Staates ernannt werden und kein Congreßmitglied oder Niemand, welcher irgend ein Amt (ausgenommen Rechtsanwalt und in der Miliz) der Vereinigten Staaten oder dieses Staates bekleidet, soll während seiner Amtsdauer ein Mitglied der beiden Häuser sein.

Section 7. Niemand, der von jetzt an der Unterschlagung öffentlicher Gelder, der Bestechung, des Meineids oder anderer ehrloser Verbrechen überführt worden sein wird, soll zur Staats Legislatur erwählbar oder befähigt sein ein Vertrauens- oder bezahltes Amt in diesem Staate zu bekleiden.

Section 8. Die Mitglieder der Staats Legislatur sollen solche Gehalte und Meilengelder für regelmäßige und spezielle Sessionen empfangen, wie durch das Gesetz bestimmt werden wird, und auch keine andere Vergütung, ob nun für Comite- oder sonstige Dienste. Kein Mitglied eines der beiden Häuser soll während der Zeitdauer, für welche er erwählt sein mag, irgend eine Vergrößerung des Gehalts oder Meilengelder, nach irgend einem, während einer solchen Zeitdauer passirten Gesetzen empfangen.

Section 9. Der Senat soll bei Anfang und Schluß jeder regelmäßigen Session, und zu allen andern Zeiten, wenn es nöthig sein mag, eines seiner Mitglieder zum Präsidenten pro tempore erwählen, welcher die Pflichten des Gouverneur Lieutenant erfüllen soll, in irgend einem Falle der Abwesenheit oder Unfähigkeit jenes Beamten, und wenn besagtes Amt des Gouverneur Lieutenant erledigt sein wird. Das Haus der Repräsentanten soll eines seiner Mitglieder zum Sprecher erwählen. Jedes Haus soll seine andern Beamten wählen und über die Wahl und Befähigungen seiner Mitglieder entscheiden.

Section 10. Eine Mehrheit eines jeden Hauses soll ein Quorum bilden, aber eine kleinere Zahl darf sich von Tag zu Tag vertagen und die Anwesenheit abwesender Mitglieder erzwingen.

Section 11. Ein jedes Haus soll Macht haben, die Regeln seiner Verhandlungen zu bestimmen und seine Mitglieder oder andere Personen wegen Verachtung oder unordentlichen Betragens zu bestrafen, seinen Maßregeln Gehorsam zu erzwingen, seine Mitglieder gegen Gewaltthätigkeit oder Bestechungsanerbieten oder Privatbeeinflussung zu beschützen und mit der Zustimmung von zwei Drittheilen ein Mitglied auszustoßen, aber nicht zum zweiten Mal aus demselben Grunde, und soll alle andere, für die Legislatur eines freien Staates nothwendige Gewalt besitzen. Ein wegen Bestechlichkeit ausgestoßenes Mitglied soll hinfürder weder in das eine noch in das andere Haus erwählbar sein, und Bestrafung, wegen Verachtung und unordentlichen Betragens, soll eine Anklage wegen desselben Vergehens nicht verhindern.

Section 12. Jedes Haus soll ein Journal seiner Verhandlungen führen und dasselbe von Zeit zu Zeit veröffentlichen, mit Ausnahme solcher Theile, welche Geheimhaltung erheischen, und die Ja und Nein der Mitglieder über irgend eine Frage sollen auf Wunsch von irgend zwei derselben in dem Journal eingetragen werden.

Section 13. Die Sitzungen eines jeden Hauses und der Comites des Ganzen sollen offen sein, es sei denn daß das Geschäft seiner Natur nach geheim gehalten werden sollte.

Section 14. Keines der Häuser soll ohne Einwilligung des andern sich auf mehr als drei Tage vertagen, and auch nach keinem andern Ort, als dem, an welchem die beiden Häuser in Sitzung sein werden.

Section 15. Die Mitglieder der Staats Legislatur sollen in allen Fällen, ausgenommen Verrath, Verbrechen, Verletzung ihres Amtseides und Friedensbruches, während ihrer Anwesenheit in den Sitzungen ihrer respectiven Häuser und auf dem Wege nach und von denselben gegen Verhaftung bewahrt sein, und wegen irgend einer Rede oder Debatte in irgend einem der beiden Häuser, sollen sie an keinem andern Orte zur Rede gestellt werden.

Section 16. Der Staat soll in sechszig senatorielle Districte von compactem und zusammenstoßendem Areal, so gleichmäßig wie möglich in der Bevölkerung, getheilt sein, und jeder District soll berechtigt sein einen Senator zu erwählen. Ein jedes County, welches im Verhältniß ein oder mehrere Male so stark bevölkert ist, soll für jedes Mal mehr zu einem Senator berechtigt sein, und zu einem weiteren Senator für einen Ueberschluß der Bevölkerung, welcher drei Fünftel des Maaßstabes übersteigt; aber kein County soll einen besondern District bilden, es sei denn daß es vier Fünftel des Maaßstabes enthält, ausgenommen wo die anstoßenden Counties je zu einem oder mehreren Senatoren berechtigt sind, wo dann einem solchen County auf weniger als vier Fünftel, und mehr als die Hälfte des Maaßstabes, ein Senator zugewiesen werden darf, und kein County soll getheilt werden, wenn es nicht zu zwei oder mehreren Senatoren berechtigt ist. Keine Stadt oder County soll zu einer besonderen Vertretung, welche den sechsten Theil der ganzen Senatorenzahl übersteigt, berechtigt sein. Keine Ward, Borough oder Township soll bei der Bildung eines Districts getheilt werden. Das senatorielle Bevölkerungsverhältniß soll durch die Division der ganzen Bevölkerungszahl des Staates durch die Zahl fünfzig bestimmt werden.

Section 17. Die Mitglieder des Repräsentantenhauses sollen auf die verschiedenen Counties nach einem Verhältniß, welches durch die Division der nach dem allerneuesten Census der Vereinigten Staaten, festgestellten Bevölkerungszahl des Staates durch zweihundert bestimmt wird, vertheilt werden. Ein jedes County welches weniger als fünfmal diese Proportion enthält, soll einen Repräsentanten für jede volle Proportion haben, und einen weiteren Repräsentanten, wenn der Ueberschuß die Hälfte der Proportion übersteigt, oder jedes County soll wenigstens einen Repräsentanten haben. Jedes County, welches fünf Proportionen oder mehr enthält, soll einen Repräsentanten für jede volle Proportion haben. Jede Stadt, welche eine, einer Proportion gleiche Bevölkerung enthält, soll ihren Theil der dem County, in welchem sie liegt, zugewiesenen Repräsentanten gesondert erwählen. Jede zu mehr als vier Repräsentanten berechtigte Stadt und jedes County, welches über einhundert tausend Einwohner hat, soll in Districte von compactem und zusammengehörendem Areal getheilt werden, ein jeder District soll seinen Theil der Repräsentanten gemäß seiner Bevölkerung erwählen, aber kein District soll mehr als vier Repräsentanten erwählen.

Section 18. Die Staats Legislatur soll in ihrer ersten Sitzung nach der Annahme dieser Constitution, und sofort nach jedem zehnjährigen Census der Vereinigten Staat in senatorielle und repräsentative Districte, den Verordnungen der zwei nächstvorstehenden Sectionen gemäß eintheilen.

Artikel 3.

Gesetzgebung.

Section 1. Es soll kein Gesetz anders als durch eine Bill passirt werden, und keine Bill soll bei ihrer Passirung in irgend einem der beiden Häuser so abgeändert oder verbessert werden, daß dadurch ihr ursprünglicher Zweck umgeändert wird.

Section 2. Es soll keine Bill berathen werden, wenn sie nicht einem Comite referirt, von demselben zurückgesandt und zum Gebrauch der Mitglieder gedruckt wird.

Section 3. Es soll keine Bill, ausgenommen allgemeine Appropriation Bills, welche mehr als einen Gegenstand enthält, passirt werden, welche deutlich auf ihrem Titel angegeben sein soll.

Section 3. Jede Bill soll ausführlich an drei verschiedenen Tagen in jedem Hause gelesen werden, alle dazu gestellten Amendements sollen zum Gebrauch der Mitglieder, ehe endgültig über die Bill abgestimmt wird, gedruckt werden, und keine Bill soll ein Gesetz werden, wenn nicht bei ihrer endgültigen Passirung durch ja und nein darüber abgestimmt wird, die Namen der dafür und dagegen stimmenden Personen sollen im Journal eingetragen und die Mehrheit der zu jedem Hause erwählten Mitglieder, als zu Gunsten derselben gestimmt haben in demselben vermerkt werden.

Section 5. Keinem Bill-Amendement des einen Hauses, soll von dem andern beigestimmt werden, ausgenommen durch ein mittelst ja und nein vorgenommenes Votum der Mehrheit der in dasselbe erwählten Mitglieder und sollen die Namen der dafür und dagegen Stimmenden in dem Journal desselben verzeichnet werden, und Berichte von Conferenz Comites sollen in irgend einem der beiden Häuser nur durch das Votum der Mehrheit der in dasselbe erwählten Mitglieder durch ja und nein angenommen und die Namen der Stimmen in dem Journal verzeichnet werden.

Section 6. Kein Gesetz soll nur durch Hinweis auf seinen Titel wiederhergestellt, verbessert oder die Bestimmungen desselben ausgedehnt oder übertragen werden, sondern soviel davon, als wiederhergestellt, verbessert, ausgedehnt oder übertragen wird, soll wieder verfügt und veröffentlicht werden.

Section 7. Die Staats-Legislatur soll kein lokales oder spezielles Gesetz passiren, welches zur Schaffung, Ausdehnung oder Beeinträchtigung gesetzlicher Ansprüche ermächtigt.

Die Angelegenheiten der Counties, Städte, Townschips, Wards, Boroughs oder Schuldistrikte regelt;

Die Namen von Personen oder Plätze umändert;

Die Oertlichkeit in Civil- und Criminalfällen verändert;

Zum Auslegen, Oeffnen, Verändern oder Unterhalten der Wege, Landstraßen, Straßen oder Alleys;

Sich auf Fähren oder Brücken, oder die Incorporirung von Fähr- oder Brücken-Compagnien bezieht, ausgenommen für die Errichtung von Brücken, welche Ströme kreuzen, die die Grenze zwischen diesem und irgend einem andern Staate bilden;

Wege, Town Areal, Straßen oder Alleys aufhebt;

Sich auf Friedhöfe, Begräbnißplätze oder öffentlichen, nicht dem Staate gehörenden Grund bezieht;

Zur Adoptirung oder Legitimirung von Kindern ermächtigt;

County Sitze anweist oder verlegt, neue Counties errichtet oder Countygrenzen verändert;

Städte, Towns, oder Ortschaften incorporirt, oder deren Charter verändert.

Die Eröffnung und Leitung der Wahlen verordnet oder das Wahllokal bestimmt oder verlegt;

Ehescheidungen gewährt;

Neue Townschips oder Boroughs errichtet, Township Linien, Borough Grenzen oder Schuldistricte verändert;

Aemter errichtet; oder die Macht und Pflichten von Beamten in Counties, Städten, Boroughs, Townschips, Wahl- oder Schuldistricten vorschreibt;

Das Geburts- oder Nachfolgerecht verändert;

Die Ausübung oder Machtvollkommenheit der Gerichte, Aldermen, Friedensrichter, Sheriffs, Commissioners, Schiedsrichter, Auditoren, Masters in Chancery oder anderer Tribunale regelt, oder die Regeln der Beweisführung in irgend einem gerichtlichen Verfahren oder Untersuchung vor denselben abändert, oder Methode für die Schuldencollectirung oder die Durchführung der Gerichtskosten oder die Vermehrung der Gewalt und Pflichten von Aldermen, Friedensrichtern, Magistraten oder Constables;

Die Regulirung der Leitung von öffentlichen Schulen;

Der Bau oder die Reparatur von Schulhäusern und das Aufbringen von Geld für solche Zwecke;

Die Feststellung des Zinsfußes;

Die Beeinflussung des Vermögens von Minderjährigen oder unzurechnungsfähigen Personen, ausgenommen nach gehöriger Bekanntmachung an alle betheiligten Personen, welche in der speziellen Verfügung erwähnt werden muß;

Die Erlassung von Strafgeldern und verfallenen Geldern;

Die Zurückerstattung von gesetzlicherweise in den Staatsschatz bezahlten Geldern;

Die Befreiung von Eigenthum von Steuern;

Die Regulirung von Arbeit, Handel, Bergbau oder Fabrikwesen;

Die Erschaffung von Corporationen, oder die Amendirung, Erneuerung oder Ausdehnung deren Charters;

Die Bewilligung eines speziellen Vorrechtes oder einer Gerechtsame an irgend eine Corporation, Gesellschaft oder ein Individuum;

Die Berechtigung irgend einer Corporation, Gesellschaft, oder eines Individuums zum Legen eines Bahnschienenweges.

Auch soll die General-Assembly kein solches spezielles oder lokales Gesetz durch theilweisen Widerruf eines allgemeinen Gesetzes indirekt passiren; doch mögen Gesetze, welche lokale oder spezielle Verordnungen aufheben, passirt werden. Auch soll kein Gesetz passirt werden, welches Rechte und Gerechtsame in irgend einem Falle gewährt, wo die Bewilligung solcher Rechte und Gerechtsame durch das allgemeine Gesetz bereits vorgesehen ist, auch da nicht wo die Gerichte die Jurisdiktion haben, dieselben zu bewilligen oder die erbetene Hülfe zu leisten.

Section 8. Keine lokale oder spezielle Bill soll passirt werden ohne vorherige Veröffentlichung der Anzeige über das beabsichtigte Gesuch an dem Orte, wo die zu erreichende Angelegenheit oder der Gegenstand situirt sein mag; diese Ankündigung soll wenigstens dreißig Tage vor der Einbringung einer derartigen Bill in die General-Assembly auf die vom Gesetze vorgeschriebene Weise gemacht worden seien. Der Beweis, daß solche Ankündigung veröffentlicht ward, soll in der General-Assembly geführt werden, ehe eine solche Verordnung passirt werden kann.

Section 9. Der Präsident eines jeden Hauses soll in Gegenwart des Hauses, über welches er den Vorsitz hat, alle Bills und Gesammtbeschlüsse der General-Assembly unterzeichnen, nachdem deren Titel unmittelbar vor der Unterzeichnung verlesen worden sind, und soll die Thatsache der Unterzeichnung in das Protokoll eingetragen werden.

Section 10. Die General-Assembly soll die Zahl, Pflichten und Besoldung der Beamten und Angestellten eines jeden Hauses gesetzlich festsetzen, und es soll aus dem Staatsschatz keine Zahlung geleistet werden, noch soll irgend eine Person auf irgend eine Weise ein Anspruch darauf verliehen werden ausgenommen an einem gesetzlich erwählten Beamten oder Angestellten

Section 11. Keine Bill soll passirt werden, welche einen öffentlichen Beamten Diener, Angestellten, Agenten oder Contraktoe eine Extra-Vergütung bewilligt, nachdem die Dienste geleistet sind oder der Contract gemacht ist, auch soll keine Verwilligung für irgend einen Anspruch gegen den Staat gemacht werden, ohne vorhergehende Autorität des Gesetzes.

Section 12. Alle in der Legislatur und in anderen Regierungs Departements nöthigen Schreibmaterialien, Papier und Heizmaterial sollen geliefert werden, und soll das Drucken, Einbinden und Versenden der Gesetze, Protokolle, Departementsberichte und aller anderer Drucksachen, und das Einbinden wie die Reparatur und Möblirung der zu den Versammlungen der General Assembly und deren Committees benutzten Säle und Zimmer unter Contrakt geschehen, und soll derselbe dem billigsten, verantwortlichen Angebot unter solchem Maximumpreis und unter solchen Bestimmungen zugesprochen werden, wie sie das Gesetz vorschreibt. Kein Mitglied oder Beamter irgend eines Regierungs-Departements soll sich an derartigen Contrakten irgendwie betheiligen, und alle solche Contrakte sollen von dem Gouvernör, General-Auditor und Staatsschatzmeister gebilligt worden sein.

Section 13. Kein Gesetz soll die Amtszeit irgend eines öffentlichen Beamten verlängern, noch seinen Gehalt erhöhen oder vermindern nach seiner Erwählung oder Anstellung.

Section 14. Alle Bills zur Erhebung von Steuern sollen von dem Repräsentantenhause ausgehen, allein der Senat mag, wie bei anderen Bills Amendirungen beantragen.

Section 15. Die allgemeine Bewilligungs-Bill soll nur die gewöhnlichen Ausgaben der exekutiven, legislativen und Gerichts Departements des Staates, die Zinsen auf die Staatsschuld und die Summen für die öffentlichen Schulen umfassen; alle anderen Bewilligungen sollen durch besondere Bills, von denen jede nur einen Gegenstand betrifft, geschehen.

Section 16. Kein Geld soll aus dem Staatsschatz ausbezahlt werden, es sei denn gesetzlich bewilligt und auf eine von dem dazu berechtigten Beamten auf gesetzliche Art ausgestellte Anweisung hin.

Section 17. Es sollen Bewilligungen für irgend eine Wohlthätigkeits oder Erziehungsanstalt, welche nicht unter unbeschränkter Controlle des Staates steht gemacht werden, außer für die wissenschaftliche Ausbildung von Lehrern für die öffentlichen Schulen des Staates in gesetzlich gegründeten Normalschulen. Es erfordert ein Votum von zwei Drittheilen allen in beiden Häuser gewählten Mitglieder um andere Bewilligungen zu passiren.

Section 18. Es sollen keine Bewilligungen gemacht werden für barmherzige-, wohlthätige- oder Erziehungszwecke an irgend eine Person oder Gemeinde, noch an irgend eine religiöses oder Sekteninstitut, Corporation oder Gesellschaft, außer für Pension oder Entschädigungen für geleistete Militärdienste.

Section 19. Die General-Assembly kann Geldbewilligungen für Anstalten machen, in welchen Soldaten Wittwen unterhalten oder unterstützt oder Soldaten-Waisen erhalten und erzogen werden; doch sollen derartige Bewilligungen ausschließlich zur Unterstützung solcher Wittwen und Waisen verwendet werden.

Section 20. Die General-Assembly soll keiner Special-Commission, Privat-Corporation oder Gesellschaft die Macht übertragen, eine Municipal-Verbesserung vorzunehmen, zu beaufsichtigen oder sich um solche, wie ferner um Geld oder Eigenthum, sei es um ein Vertrauensamt oder keines zu kümmern, oder Steuern zu erheben oder irgend eine Municipal-Funktion, sei sie welcher Art sie wolle, auszuüben.

Section 21. Keine Verordnung der General-Assembly soll den für tödtliche Verletzungen, oder für Schädigungen an Personen oder Vermögen geförderten Schadenersatz beschränkten. Im Falle des Todes in Folge solcher Verletzungen, soll das Klagerecht in Kraft bleiben, und die General-Assembly soll bestimmen, während welcher Prozesse gegen Corporationen wegen Beschädigung an Personen oder Vermögen oder aus anderen von jenen durch die allgemeinen-Gesetze festgestellten verschiedenen Ursachen, anhängig gemacht werden müssen; solche jetzt bestehende Beschränkungen sind aufgehoben.

Section 22. Keine Verordnung der General-Assembly soll die Anlage von Trust-Fonds von Seiten von Executoren, Administratoren, Vormündern oder anderen Trustees in den Bonds oder Aktien irgend einer Privat Corporation autorisiren, und solche jetzt bestehende Verordnungen sind aufgehoben; bereits gemachte Geldanlagen sind hiervon ausgenommen.

Section 23. Die Gewalt den Sitz des Gerichtes in Civil- und Criminalfällen zu verlegen, soll den Gerichtshöfen zustehen, um auf die von dem Gesetze vorgesehene Weise gehandhabt zu werden.

Section 24. Keine in Händen des Staates befindliche Obligation oder Verbindlichkeit irgend einer Eisenbahn oder Corporation soll jemals umgesetzt, übertragen, remittirt, verlängert oder auf irgend eine Weise von der General-Assembly verringert werden, noch soll solche Schuld oder Obligation zurückerstattet werden, außer durch Auszahlung derselben an das Staatsschatzamt.

Section 25. Wenn die General-Assembly zu einer Spezial-Sitzung zusammenberufen sein wird, sollen nur solche Gegenstände zu legislativer Verhandlung kommen, welche in der zur Berufung der Sitzung erlassenen Proklamation des Governör bekannt sind.

Section 26. Jeder Erlaß, Beschluß und jede Abstimmung, zu welchen die Zustimmung beider Häuser erforderlich sein mag, (die Frage der Vertagung ausgenommen) sollen dem Governör vorgelegt und von ihm gebilligt werden, ehe dieselben in Kraft treten; im Falle der Nichtbilligung, müssen sie von zwei Drittheilen beider Häuser, nach den Regeln und Beschränkungen, welche in Betreff einer Bill vorgeschrieben sind, von Neuem passirt werden.

Section 27. Es soll keine Staats-Office für die amtliche Beaufsichtigung oder Schätzung irgend eines Handelsartikels, Fabrikats oder Waare beibehalten oder geschaffen werden; doch mag irgend ein County oder eine Stadt solche Beamte ernennen, wenn dazu gesetzlich autorisirt.

Section 28. Kein Gesetz, welches die Lage der Hauptstadt des Staates ändert, soll rechtsgültig sein, bis dasselbe den berechtigten Wählern des Staates bei einer allgemeinen Wahl zur Abstimmung vorgelegt, genehmigt und gebilligt ist.

Section 29. Ein Mitglied der General-Assembly, welches von irgend einer Gesellschaft, Corporation oder Person Geld, Amt, Anstellung, Erneunung, Attest, Belohnung, Werth- oder Genuß-Gegenstände oder andere persönliche Vortheile oder ein darauf bezügliches Versprechen für sich selbst oder für einen anderen anregt, fordert oder empfängt, sei es mittelbar oder unmittelbar, für seine Stimme oder amtlichen Einfluß, oder Zurückhaltung derselben oder mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Voraussetzung, daß seine Stimme oder officielle Handlungsweise irgendwie dadurch beeinflußt werde, oder welches solche Gelder oder welches solche Gelder oder andere Vortheile oder besagte Dinge für einen Anderen in Anregung bringt oder fordert, als die Entschädigung für seine Stimme oder amtlichen Einfluß oder für Zurückhaltung derselben, oder welches seine Stimme oder seinen Einfluß in Anbetracht der Zahlung oder des Versprechens solchen Geldes, Vortheils an einen Andern abgibt oder zurückhält, soll in der Bedeutung dieser Constitution der Bestechlichkeit schuldig gehalten werden und sollen die für solche Vergehen vorgesehenen Rechtsunfähigkeiten und solche Strafen auf sich nehmen müssen, welche von dem Gesetz bestimmt sind oder in Zukunft werden.

Section 30. Irgend eine Person, welche, mittelbar oder unmittelbar, irgend einem executiven oder richterlichen Beamten oder Mitglied der General-Assembly Geld, oder Werthsachen, Attest, Vorrecht oder persönlichen Vortheil anbietet, schenkt oder verspricht, um ihm bei Vollziehung irgend einer seiner öffentlichen oder amtlichen Pflichten zu beeinflussen, soll sich dadurch der Bestechlichkeit schuldig machen und in gesetzlich bestimmter Weise bestraft werden.

Section 31. Das Vergehen der corrupten Beeinflußung von Mitgliedern der General-Assembly oder eines öffentlichen Staatsbeamten oder einer städtischen Abtheilung desselben, und irgend eine Beschäftigung oder Ausübung zur Beeinflung solcher Mitglieder oder Ausübung zur Beeinflung solcher Mitglieder oder Beamten, um auf deren offizielle Handlungsweise umzuwirken, soll gesetzlich festgestellt und mit Geldstrafen und Einkerkerung geahndet werden.

Section 32. Irgend Jemand mag gezwungen werden, in einem gesetzlichen Verhör oder gerichtlichen Prozeß gegen irgend eine Person, welche des Vergehens der Bestechung oder corrupten Beeinflussung angeklagt sein mag, zu zeugen, und soll ihm nicht gestattet sein aus der Ursache mit seiner Zeugenaussage zurückzuhalten, daß er sich selbst damit anklage oder sich öffentlicher Schmach preisgebe; doch soll eine derartige Zeugenaussage in keinem nachherigen gerichtlichen Prozeß gegen ihn benutzt werden, es sei denn wegen Meineid beim Abgeben solcher Zeugenaussage; und irgend eine, eines der im Vorigen benannten Vergehen überwiesene Person, soll—als theilweise Bestrafung—aus dieser Ursache unfähig sein zur Verwaltung eines Amtes, oder einer Ehren-, Vertrauens- oder einträglichen Stelle in diesem Staate.

Section 33. Ein Mitglied, welches in irgend einer Maßregel oder Bill, welche der General-Assembly vorgelegt ist oder in derselben der Entscheidung harrt, ein persönliches oder Privatinteresse hat, soll diesen Umstand dem Hause, dessen Mitglied er ist, eröffnen und soll über dieselbe nicht abstimmen.

Artikel 4.

Die Exekutive.

Sektion 1. Das Executiv-Department dieses Staates soll aus einem Governor, Lieut.-Governör, Staats-Sekretär, General-Anwalt, Auditor-General, Staats-Schatzmeister, Sekretär der inneren Angelegenheiten und einem Superintendenten der inneren Angelegenheiten bestehen.

Sect. 2. Die höchste Executiv-Gewalt soll dem Governor übertragen sein, welcher Sorge zu tragen hat, daß die Gesetze getreulich ausgeführt werden; er soll an dem Tage der allgemeinen Wahl von den berechtigten Wählern des Staates an den Plätzen, an welchen diese für Repräsentanten stimmen, gewählt werden. Die Returns einer jeden Governörs-Wahl sollen versiegelt und nach dem Sitz der Regierung versandt werden, adressirt an den Präsidenten des Senats, welcher dieselben im Beisein der Mitglieder beider Häuser der General-Assembly öffnen und deren Inhalt bekannt machen soll. Die Person, welche die höchste Stimmenzahl erhalten hat, soll Governor sein; wenn jedoch zwei oder mehr Personen gleiche und die höchste Stimmenzahl haben, soll eine derselben durch gemeinschaftliche Abstimmung der Mitglieder beider Häuser zum Governor gewählt werden. Angefochtene Wahlen sollen von einem Committee, zu erwählen von beiden Häusern der General-Assembly, formirt und regulirt in einer solchen Art und Weise, als das Gesetz bestimmen mag, entschieden werden.

Sect. 3. Der Governor soll sein Amt während vier Jahren bekleiden, vom dritten Dienstag des Januar an, der zunächst auf seine Erwählung folgt, und soll für den nächsten darauffolgenden Termin nicht wählbar sein.

Sect. 4. Ein Lieutenant-Governor soll zur selben Zeit in derselben Weise, für denselben Termin und den nämlichen Bestimmungen unterworfen wie der Governor, gewählt werden; er soll Präsident des Senats sein, doch keine Stimme haben, außer bei Stimmengleichheit.

Sect. 5. Keine Person soll zum Amte eines Governors oder Lieutenant-Governors wählbar sein, wenn er nicht ein Bürger der Ver. Staaten ist, der das Alter von dreißig Jahren erreicht hat, und sieben seiner Wahl nächst vorhergehende Jahre Einwohner des Staates gewesen ist, es sei denn, daß er in öffentlichen Geschäften der Ver. Staaten oder dieses Staates abwesend war.

Sect. 6. Kein Congreß-Mitglied oder eine Person, welche irgend ein Amt unter den Ver. Staaten oder unter diesem Staate inne hat, soll das Amt eines Governors oder Lieut.-Governors bekleiden.

Sect. 7. Der Governor soll Chef-Commandeur der Armee und Marine des Staats und Miliz sein, ausgenommen, wenn diese in den aktiven Dienst der Ver. Staaten berufen sind.

Sect. 8. Er soll unter dem Beirath und der Zustimmung von Zwei Drittel aller Mitglieder des Senats einen Staats-Sekretär nominiren und anstellen und einen General-Anwalt für so lange, als er es für gut findet; einen Superintendenten des öffentlichen Unterrichts für vier Jahre und solche andere Beamten des Staats die er durch die Constitution oder durch das Gesetz &c. zu ernennen autorisirt werden wird; er soll das Recht haben, alle Vacanzen auszufüllen, welche während der Ferien des Senats entstehen, durch Gewährung von Commissionen, welche am Schluß der nächsten Senatssitzung außer Kraft treten; er soll das Recht haben, irgend eine Vacanz auszufüllen, welche während der Ferien des Senats in den Aemtern des Auditor-Generals, Staats-Schatzmeisters, Sekretärs der inneren Angelegenheiten oder Superintendenten des öffentlichen Unterrichts, in einem Richter-Amt oder in irgend einem durch Wahl zu besetzenden Amte entsteht, welche er autorisirt ist oder autorisirt werden mag, auszufüllen. Wenn die Vacanz während einer Sitzung des Senats vorkommt, dann soll der Governor vor dessen Schlußvertagung dem Senat eine geeignete Person nominiren, jene Vacanz auszufüllen; aber bei irgend einem derartigen Vacanz-Falle, in einem wählbaren Amte, soll eine Person zu genanntem Amte bei der nächsten allgemeinen Wahl gewählt werden, es sei denn, daß die Vacanz innerhalb dreier Kalendermonate, welche solcher Wahl unmittelbar vorhergehen, eintritt, in welchem Falle die Wahl für genanntes Amt bei der zweiten folgenden allgemeinen Wahl vorgenommen werden soll; bei der Verhandlung über die Nominationen der Executive, soll der Senat bei offenen Thüren Sitzung halten, und bei der Bestätigung oder Verwerfung der Nominationen des Governors, soll die Abstimmung mit Ja und Nein vorgenommen und in dem Journal eingetragen werden.

Sect. 9. Er soll das Recht haben, Geldstrafen und verfallene Summen nachzulassen, Fristen, Strafmilderungen und Pardons zu bewilligen, außer in Fällen von Anklagen gegen Beamten; aber es soll kein Pardon gewährt, noch ein Urtheil gemildert werden, außer auf die schriftliche Empfehlung des Lieut.-Governors, Staats-Sekretärs, General-Anwalts und Sekretärs der inneren Angelegenheiten oder von irgend Dreien derselben, nach genauer Untersuchung, nach gehöriger öffentlicher Bekanntmachung und in öffentlicher Sitzung; und solche Empfehlung soll mit den Gründen dafür ausführlich aufgezeichnet und in der Office des Staats-Sekretärs aufbewahrt werden.

Sect. 10. Er mag von den Beamten des Executiv-Departements über irgend einen Gegenstand, welcher sich auf die Pflichten ihrer Aemter bezieht, schriftliche Auskunft verlangen.

Sect. 11. Er soll von Zeit zu Zeit der General-Assembly über die Lage des Staats Bericht erstatten und deren Inbetrachtnahme solche Maßregeln empfehlen, als er nach seinem Urtheil für zweckmäßig erachten mag.

Sect. 12. Er kann bei außerordentlichen Gelegenheiten die General-Assembly zusammenberufen und im Falle die beiden Häuser in Bezug auf die Zeit der Vertagung sich nicht einigen können, dieselben bis zu einer solchen Zeit vertagen, als er für geeignet finden mag, jedoch nicht über vier Monate. Er soll das Recht haben, durch Proklamation den Senat zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen zu berufen zur Erledigung von Executiv-Geschäften.

Sect. 13. Im Falle des Todes, der Ueberführung von Staatsverbrechen, der Versäumniß, den Erfordernissen zur Führung des Amtes nachzukommen, der Resignation oder anderer Gründe zur Unfähigkeit der Amtsführung des Governors, sollen die Gewalt, die Pflichten und Einkünfte des Amtes für den Rest des Amts-Termins oder bis die Unfähigkeit beseitigt ist, auf den Lieut.-Governor übertragen werden.

Sect. 14. Im Falle einer Vacanz im Amte des Lieut.-Governors, oder wenn der Lieut.-Governor von dem Hause der Repräsentanten in Anklagezustand versetzt werden oder nicht im Stande sein sollte, den Pflichten seines Amtes nachzukommen, dann sollen die Gewalten, Pflichten und Einkünfte desselben für den Rest des Amts-Termins oder bis die Unfähigkeit zur Amtsführung gehoben ist, an den Präsidenten pro tem. des Senats übergeben; und soll dieser in gleicher Weise Governor werden, wenn eine Vacanz oder Verhinderung im Amte des Governors eintreten sollte; sein Sitz als Senator soll vakant werden, wenn immer er Governor werden sollte und ausgefüllt werden durch Wahl, wie irgene eine andere Vacanz im Senat.

Sect. 15. Jede Bill, welche beide Häuser passirt hat, soll dem Governor vorgelegt werden; wenn sie von demselben genehmigt wird, soll er dieselbe unterzeichnen; wenn er dieselbe aber nicht genehmigt, soll er sie mit seinen Einwendungen dem Hause zurücksenden, von welchem sie ausgegangen ist, welches Haus die Einwendungen vollständig in sein Journal eintragen und die Bill in Wiedererwägung ziehen soll. Wenn nach solcher Berathung zwei Drittel aller zu jenem Hause erwählten Mitglieder sich einigen sollten, die Bill zu passiren, dann soll dieselbe sammt den Einwendungen dem andiren Hause zugeschickt werden, von welchem die Bill ebenfalls in Wiedererwägung gezogen werden soll und wenn sie von demselben durch zwei Drittel aller zu diesem Hause erwählten Mitglieder gebilligt worden, soll die Bill ein Gesetz sein. Aber in solchen Fällen sollen die Stimmen beider Häuser mit Ja und Nein abgegeben und die Stimmen der Mitglieder, welche für oder gegen die Bill stimmen, sollen in das Journal jedes Hauses eingetragen werden. Wenn irgend eine Bill von dem Governor nicht innerhalb zehn Tagen, nachdem ihm dieselbe unterbreitet worden, zurückgeschickt wird, dann soll dieselbe zum Gesetz werden in derselben Weise, als ob er die Bill unterzeichnet hätte, es sei denn, daß die General-Assembly durch ihre Vertagung die Rücksendung der Bill unmöglich macht, in welchem Falle die Bill zum Gesetz werden soll, wenn der Governör dieselbe nicht mit seinen Einwendungen in der Office des Staats-Sekretärs niederlegt und innerhalb dreißig Tagen nach solcher Vertagung durch eine Proklamation dies zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Sect. 16. Der Governör soll die Macht haben, irgend einen oder mehrere Posten irgend einer Bill, welche Geldverwilligungen für bestimmte Zwecke macht, nicht zu billigen und der Theil oder die Theile der Bill, welche von ihm genehmigt sind, sollen das Gesetz sein und der oder die nicht gebilligten Posten sollen nichtig sein, es sei denn, daß dieselben nach den Regeln und Beschränkungen, welche für die Passirung von anderen Bills, trotz des Vetos der Executive, gelten, wieder passirt werden.

Sect. 17. Der Oberrichter der Supreme-Court soll den Vorsitz führen bei den Verhandlungen über irgend eine angefochtene Wahl des Governors oder Lieut.-Governors und soll Fragen in Betreff der Zulassung von Beweisen entscheiden, und soll auf Verlangen des Committees sein Gutachten über andere Gesetzesfragen, welche sich auf die vorliegende Untersuchung beziehen, abgeben. Der Governor und Lieut.-Governor sollen die Befugnisse ihrer resp. Aemter ausüben, bis ihre Nachfolger gesetzlich qualifizirt sind.

Sect. 18. Der Staats-Sekretär soll ein Journal über alle offiziellen Handlungen und Akte des Governörs führen und dasselbe, wenn es verlangt wird, mit allen Dokumenten, Protokollen und Belegen dazu, jedem der beiden Zweige der General-Assembly vorlegen und solche andere Pflichten erfüllen, als ihm durch das Gesetz auferlegt werden mag.

Sekt. 19. Der Sekretär der inneren Angelegenheiten soll alle Macht des Surveyor-Generals ausüben und alle Pflichten desselben erfüllen, solchen Abänderungen unterworfen, wie solche das Gesetz vorschreiben mag. Sein Departement soll umfassen ein Bureau für Industrie-Statistik und solche Pflichten in Betreff der Interessen von Corporationen, Wohlthätigkeits-Anstalten, Agrikultur, Fabrikation, Minen, Mineralien oder sonstigen Geschäftsinteressen des Staats, wie solches durch das Gesetz dem Departement zugewiesen werden. Er soll jährlich und zu solchen anderen Zeiten, wie sie das Gesetz vorschreibt, einen Bericht an die General-Assembly abstatten.

Sekt. 20. Der Superintendent des öffentlichen Unterrichts soll alle Rechte und Pflichten des Superintendenten der öffentlichen Schulen ausüben, unterworfen solchen Veränderungen, wie sie das Gesetz treffen mag.

Sekt. 21. Der Amts-Termin des Sekretärs der inneren Angelegenheiten soll vier Jahre sein; der des Auditor-General drei Jahre und der der des Staats-Schatzmeisters zwei Jahre. Diese Beamten sollen von den berechtigten Wählern des Staats bei den allgemeinen Wahlen gewählt werden. Keine Person, welche zu dem Amt des Auditor-Generals oder Staats-Schatzmeisters gewählt ist, soll berechtigt sein, dasselbe Amt während zweier aufeinander folgender Termine zu bekleiden.

Sekt. 22. Das gegenwärtige große Siegel von Pennsylvanien soll das Siegel des Staats sein.

Sekt. 23. Alle Commissionen sollen im Namen und unter Autorität des Staates Pennsylvanien ausgefertigt werden und mit dem Staatssiegel gesiegelt und von dem Governör unterzeichnet sein.